

Eingangsstempel

SGB II Leistung
 Kinderzuschlag
 Wohngeld
 SGB XII

Nr. BG/KD/Aktenzeichen

Servicecenter: 115
 Tel: 0621 504-0
 Fax: 0621 504-2750
 Abgesendet von:

Stadt Ludwigshafen am Rhein
 Soziales und Wohnen
 Europaplatz 1
 67063 Ludwigshafen

Familiennamen	
Vorname(n)	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Telefon	
E-Mail	

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Antragsteller/Antragstellerin

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort
Telefon	Fax	E-Mail	

1. Für die leistungsberechtigte Person (Kind, Jugendliche/r, junge/r Erwachsene/r)

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII bzw. 28 SGB II beantragt:

für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung Kostenbeleg
liegt bei folgt
(Die Schule / Einrichtung muss die Kosten bescheinigen, z.B. im Elternbrief. Wenn sie diese Kosten bar eingesammelt hat, reicht ein Quittungsvermerk auf dem Elternbrief (mit Datum, Stempel & Unterschrift).)

für mehrtägige Klassen-/Gruppenfahrten liegt bei folgt
(Bestätigung der Schule/Einrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt erforderlich.)

für Schulbedarf (ab dem 01.08.2011)
(Bitte Angaben unter Pkt. 2 ausfüllen. Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr erforderlich)

für Schülerbeförderung liegt bei folgt
(Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn Schülerinnen/Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Dies prüft und entscheidet vorrangig der für die Schule zuständige Schulträger bzw. das Schulverwaltungsamt)

für ergänzende angemessene Lernförderung Förderangebot
liegt bei folgt
(Bitte Angaben unter Pkt 3 ausfüllen, ein Lernförderangebot und eine Bescheinigung der Schule beifügen.)

für gemeinsames Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter Pkt. 2; je Essen verbleibt ein Eigenanteil von 1,00 Euro)

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (in Vereinen, künstlerischen Unterricht, Freizeiten u.ä.)
(Für Personen unter 18 Jahren. Soweit bereits bekannt, ergänzen Sie bitte die Angaben unter Pkt 4)

2. Die unter Pkt. 1 genannte Person besucht

allgemein- oder berufsbildende Schule
Kindertageseinrichtung
Kindertagespflege

Name der Schule/Einrichtung/Pflegestelle		
Straße der Schule/Einrichtung/Pflegestelle	Postleitzahl	Ort

3. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja nein

4. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Die unter Pkt. 1 genannte Person nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft
Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen: _____ im Monat im Halbjahr einmalig
 im Quartal im Jahr

Der Beleg über die Kosten und ggf. über die Zuschüsse von Dritten liegt bei folgt
Bei Wohngeld-/Kinderzuschlagsbezug: der aktuelle Bewilligungsbescheid liegt bei folgt

Geldleistungen sollen überwiesen werden auf
das im beigefügten Beleg genannte Konto
das im Wohngeld-/Kinderzuschlags-/Sozialhilfe- bzw. Jobcenter-Bescheid genannte Konto

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort Datum Unterschrift der/des Antrastellers(in) ggf. gesetzlichen Vertreters(in)

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ihre Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Ausnahme: Bei Anträgen, die bis zum 30.06.2011 für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 gestellt werden, können Leistungen für tatsächliche Aufwendungen rückwirkend gewährt werden.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (unter Pkt. 4) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie unter Pkt 1 an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Sie Leistungen beantragen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie:

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- Ausflüge / Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrerin/Lehrer), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels (i.d.R. die Versetzung) besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- Gemeinsames Mittagessen in Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, ob die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Wenn Sie das Mittagessen bereits selbst bezahlt haben (in voller Höhe, ohne Zuschüsse von Dritten), fügen Sie Ihrem Antrag bitte einen Nachweis Ihrer Ausgaben bei.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Mit dieser Leistung (max. 10,00 Euro für jeden Monat des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder- / Vereins- / Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

**Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf,
weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.**